



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Weber

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

25.07.2023

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Friedrich-Haindl-Straße 10; Neubau Wärmerückgewinnung TMP; Beschluss

Anlagen:

Abstandsflächen
Ansicht Süd
Ansicht West
Lageplan
Lageplan 1:1000
Schnitt

Sachverhalt:

Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden TMP Gebäudes (TMP: Thermo Mechanical Pulp = Papierproduktion) durch den Neubau einer technischen Anlage zur Wärmerückgewinnung aus dem Prozess der Papierverarbeitung.

Die Abmessungen des Gebäudes betragen rund 10 m x 14 m. Die Anlage wird unmittelbar an die im Januar 2023 im Ausschuss behandelte und momentan im Bau befindliche 10-kV Schaltanlage auf dem Werksgelände angebaut.

Bis zu einer Höhe von 13 m wird die Anlage mit einer witterungsgeschützten Hülle eingehaust. Der Kamin und der Wärmetauscher ragen aus der Einhausung heraus. Der Wärmetauscher hat eine Gesamthöhe von 24 m, der Kamin von 30,5 m. Zwischen den beiden Anlagen wird ein Treppenaufgang als Stahlkonstruktion zu Wartungszwecken angeordnet.

Das Bauvorhaben liegt in der Friedrich-Haindl-Straße in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Nach § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Baugebiete, beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO allgemein zulässig wäre (vgl. § 34 Abs. 2 BauGB).

Das Gebiet an der Friedrich-Haindl-Straße kann als „Industriegebiet (GI - § 9 BauNVO)“ eingestuft werden. In Industriegebieten sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig, so dass auch der Neubau einer technischen Anlage zur Wärmerückgewinnung hier grundsätzlich zulässig ist.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Schongau fallen für den Neubau keine zusätzlichen Stellplätze an, da weder die Mitarbeiteranzahl erhöht wird, noch das Gebäude als ständiger Arbeitsplatz genutzt wird, es handelt sich um eine rein technische Nutzung.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist im Übrigen gesichert.

Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Nachbarunterschriften liegen bisher nicht vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.